

Satzung des Volleyballclub Altenbeken Schwaney 81 e.V.

Prolog:

Der Einfachheit und Lesbarkeit wegen wird im Folgenden nur die männliche Formulierung gewählt, jedoch sind stets Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

§1 Name – Sitz

Der Verein führt den Namen „VC Altenbeken-Schwaney 1981 e.V.“ (im Folgenden VC AS genannt) und stellt eine Fusion des 1.VC Altenbeken 1983 e.V. und des VC Schwaney 1981 e.V. dar. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Altenbeken und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgaben

Absatz 1 – Zielsetzung:

Die Aufgaben des VC AS sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaats die

- Förderung des Breiten- und Leistungssports,
- Pflege der Jugendarbeit im Sport,
- Durchführung und Unterstützung kultureller und geselliger Veranstaltungen,
- Förderung des Gemeinschaftslebens.

Absatz 2 – Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- weitere Ausschüsse

§4 Mitglieder – Mitgliedschaft

Absatz 1 – Mitglieder:

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- Jugendmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- Fördermitgliedern.

Absatz 2 – Definitionen:

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Als fördernde Mitglieder können alle Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen die Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

Absatz 3 – Aufnahme von Mitgliedern:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Ankundigung mit Vierteljahresfrist vor Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Absatz 4 – Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der angesetzten Übungsstunden zur Verfügung. Den Anordnungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte geben.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Beitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, kann bei Bedarf angepasst werden und ist jeweils im Voraus zu entrichten. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung über die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages entscheiden. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder

Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Absatz 5 – Vereinsausschlüsse:

Ausgeschlossen werden kann:

- wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, oder
- wer über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und einer Zahlungserinnerung nicht nachkommt.

Ausgeschlossen werden muss:

- wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, oder
 - wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger belange verlangt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendermonats zu erfüllen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Absatz 1 – Rhythmus und Einladungen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich, ggf. auch über Presse und Aushänge in den Mitteilungskästen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Jahresbericht
- Rechnungsprüfungsbericht
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Bericht der Mannschaften und Ausschüsse
- Vorliegende Anträge

Über die Tagungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Absatz 2 – Abstimmungen:

Stimmrechtlich ist jedes anwesende ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber satzungsmäßige schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, abgesehen von den in den §11 und §12 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Falls von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht wird, ist geheim abzustimmen. Enthaltungen gelten als nicht anwesende Stimmen.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Kurzfristige oder mündlich eingereichte Anträge müssen vom Vorstand nicht angenommen werden.

§6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus einem volljährigen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist Mitglied im Vereinsvorstand.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf der Vereinsjugendversammlung jährlich gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für die Beschlüsse gegenüber der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

Die finanzielle Verwaltung des Vereinsjugendausschusses erfolgt über den Vereinsvorstand.

Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

§7 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Vereinsjugendversammlung wird vom Vereinsjugendausschuss jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Jugendlichen dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vereinsjugendversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich, ggf. auch über Presse und Aushänge in den Mitteilungskästen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Vereinsjugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- Jahresbericht
- Entlastung und Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Vorliegende Anträge

§8 Der Vorstand

Absatz 1 – Zusammensetzung:

Gesetzliche Vertreter des VC AS im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung und hat Sitz und Stimme in allen Gremien. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Absatz 2 – Wahl und Abwahl:

Bis auf die Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses erfolgt die Wahl des Vorstands in der Mitgliederversammlung für ein Jahr. Es kann nicht eine Person für mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Nur volljährige und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist zum Zwecke der Neuwahl innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 3 – Vorstandssitzungen:

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit bei Abwesenheit schriftlich mit abzustimmen. Gestellte Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Absatz 4 – Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu den Obliegenheiten:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahresplans
- Verwaltung des Vereinsvermögens und der Rechnungsbelege gegenüber der Mitgliederversammlung
- Einsetzung der Ausschüsse

§9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Bis auf den Vereinsjugendausschuss können die Ausschüsse jederzeit vom Vorstand aberufen werden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember,

§11 Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Änderung der Zielsetzung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Absatz 1 – Formalien:

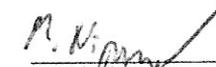
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder (oder deren schriftlicher Meinung). Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Absatz 2 – Vereinsvermögen:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Altenbeken zum Zweck der Anschaffung von Sportgeräten und -artikeln für den Sportunterricht der Schulen in der Gemeinde zu.

Mit Beschluss von 09.06.2017 tritt die Satzung in Kraft.


Sebastian Stelzer
Vorsitzender


Martin Niggemeyer
Stellvertretung

VC ALTENBEKEN-Schwaney 81 e. V. Vorstand: Sebastian Stelzer Martin Niggemeyer	Amtsgericht Paderborn VR 1073 Landessportbund NRW: 4601011 WWW: Nr. NW 581	Bankverbindung: Volksbank PB-HX-DT Kto. 6201477400 Blz 472 601 21
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------